

Satzung des „FÖRDERKREISES DER KIRCHENGEMEINDE MARIA FRIEDEN“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderkreis der Kirchengemeinde Maria Frieden“.

Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden und hat seinen Sitz in Berlin-Mariendorf.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den Erhalt und die Ausstattung der Gebäude des Grundstücks Kaiserstraße 27-29, 12105 Berlin der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
2. Der Zweck soll erreicht werden durch Entgegennahme von Geld- und Sachspenden bzw. der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.
3. Aus dem Vermögen des Vereins sollen auf Antrag des Kirchenvorstandes oder eines Mitglieds solche Ausgaben der Pfarrgemeinde finanziert werden, die von der Kirchkasse bzw. der Pfarrkasse nicht oder nur zum Teil getragen werden können.

§ 3 Ausschluss persönlicher Vorteile

1. Die Betätigung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ehrenamtlich.
2. Eine Gewährung von Aufwandsentschädigungen ist ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow oder der katholischen Kirche ist nicht Bedingung.

§ 6 Aufnahme

Der Aufnahmeantrag ist mit der Erklärung der Höhe des Jahresbeitrages an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und können dort mitbestimmen. Stimmhäufung ist unzulässig.
2. Sie haben die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe sie selbst bestimmen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Jahresbeitrag kann auch in monatlichen Raten gezahlt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt nach dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtzahlen des Jahresbeitrages bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres des folgenden Kalenderjahres nach schriftlicher Mahnung. Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Nichtzahlen des Beitrages ist schriftlich mitzuteilen.
4. Das Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts durch den Vorstand
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstandes und der Ersatzmitglieder
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes
 - f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand und auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einberufen werden. Sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nicht anders beschließt, wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden geleitet, der das Protokoll unterzeichnet.
4. Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt wurde, darf der Vorstand bis zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Geschäfte tätigen, soweit sie den Gegenstand betreffen, der zur Einberufung der o. g. MV geführt hat.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer.
2. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zugleich ein Ersatzmitglied für den Kassierer und ein weiteres Ersatzmitglied, das bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aufrückt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Um das Vermögen des Vereins zu vermehren, handelt der Vorstand aus eigener Initiative oder auf Antrag von Mitgliedern.
2. Ausgaben tätigt der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Darlehens-, Kredit- und Hypothekenaufnahme oder sonstige Schuldgeschäfte darf der Vorstand nur in der Höhe tätigen, in der die Schuld durch das Vereinsvermögen gedeckt ist.

§ 13 Abstimmung

1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorsitzende.
2. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung muss schriftliche Abstimmung erfolgen.
3. Eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins verändert, ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
2. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die frühestens eine Woche später, spätestens 30 Tage später zusammentrifft und auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Vorstand bzw. 10 % der Vereinsmitglieder können eine schriftliche Abstimmung beschließen oder verlangen. Die Abstimmungsunterlagen sind vom Vorstand an einem bestimmten Tag, der auf dem Stimmzettel vermerkt ist, allen Vereinsmitgliedern zuzusenden. Die Rücksendung muss bis zum 15. Tag nach der Absendung erfolgt sein. Nicht rechtzeitig eingegangene Stimmzettel zählen als Enthaltung. Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und teilt es allen Mitgliedern schriftlich mit.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die ihren Rechtsgrund nicht in der Vereinsmitgliedschaft haben.